

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 24. Oktober 2001

1642. Schriftliche Anfrage von Thomas Marthaler betreffend Deutschkurse, Verpflichtung für fremdsprachige Personen. Am 13. Juni 2001 reichte Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/337 ein:

Nach Angaben der Verwaltung sei es nicht möglich, fremdsprachige Personen, welche aus dem Ausland einreisen und neu in Zürich Wohnsitz nehmen, zum Besuch eines Deutschkurses zu verpflichten. Das Recht, die lokale Sprache zu lernen, würde sich jedoch günstig bezüglich der Integration der NeuzuzügerInnen auswirken.

1. Welche rechtlichen Normen in Kanton und Bund stehen der Einführung solcher Kurse entgegen?
2. Warum bemüht sich der Stadtrat nicht, obligatorische Sprachkurse für NeuzuzügerInnen einzuführen (Ausnahmen könnten vorgesehen werden)?

Falls ein CEO einer amerikanischen Firma kein Deutsch spricht, stellt dies für die Chancen seiner Kinder, welche vermutlich eine englischsprachige Schule besuchen, eine geringe Gefährdung dar. Wenn aber eine mazedonische Mutter, welche in einem Reinigungsinstitut arbeitet und deren Kinder in Wiedikon in die Schule gehen, auch nach zehnjährigem Aufenthalt in Zürich noch kaum ein Wort Deutsch spricht, stellt dies für die Integration einer solchen Familie ein Hindernis dar. Im Übrigen wohnt der CEO mit seiner Familie in zehn Jahren vermutlich in London oder Brüssel, während die Kinder der Reinigungsarbeiterin in Zürich eine Lehrstelle suchen.

3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es sinnvoller wäre, für Einwanderungswillige zum Zeitpunkt der Ankunft in Zürich Deutschkurse vorzuschreiben, als Fremdsprachige zum Zeitpunkt der Einbürgerung Deutschprüfungen ablegen zu lassen?
4. Was hindert den Stadtrat, die Arbeitsbewilligungsbehörden zu ersuchen, Vorschläge für Gesetzesänderungen auszuarbeiten, welche Arbeitgeber beim Erhalt von Arbeitsbewilligungen verpflichten würde, fremdsprachige NeuzuzügerInnen während der Arbeitszeit für Sprachkurse freizustellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Es gibt selbstverständlich keine Normen, welche die Einführung von Sprachkursen verbieten würden. Ebenso wenig gibt es aber gesetzliche Grundlagen, auf die ein allgemeines Obligatorium für Deutschkurse für Fremdsprachige abgestützt werden könnte. Die generelle Einführung von obligatorischen Deutschkursen für neu in die Schweiz bzw. in Zürich zugezogene fremdsprachige Ausländerinnen und Ausländer bedürfte der Regelung durch den Bund, beispielsweise im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) beziehungsweise im neuen Ausländergesetz (AuG).

Eine solche Regelung hätte jedoch verschiedene Leitplanken zu beachten: So wäre unter anderem das Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten zu prüfen und hinsichtlich unseres Staatsverständnisses der Grundsatz «in dubio pro libertate» zu beachten. Insbesondere müsste eine solche Pflicht vor Art. 4 Bundesverfassung (BV), wonach Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch die (gleichberechtigten) Landessprachen der Schweiz sind, und vor Art. 8 BV (Rechtsgleichheit) bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer vorstellbar, dass zum Beispiel unsere Französisch oder Italienisch sprechenden Miteidgenossinnen und -genossen trotz Schwierigkei-

ten im Zürcher Alltag bei ihrer Muttersprache bleiben können, den gleichfalls Französisch oder Italienisch sprechenden ausländischen Zuziehenden dies aber nicht zuzugestehen. Eine weitere Barriere stellt die mit den bilateralen Verträgen mit der EU angestrebte Freizügigkeit im Personenverkehr dar, denn EU-Angehörige könnten keinesfalls zu einem obligatorischen Deutschunterricht verpflichtet werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass eine Aufenthaltsbewilligung als gefestigtes Anwesenheitsrecht gilt, wenn ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung und Verlängerung besteht. Dies gilt für ausländische Ehepartnerinnen und Ehepartner von schweizerischen Staatsangehörigen, für ausländische Ehepartnerinnen und Ehepartner von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern und für anerkannte Flüchtlinge mit deren ausländischen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern.

Ein obligatorischer Deutschunterricht liesse sich für alle diese Personen somit nicht durchsetzen, und es könnten im Falle eines Nicht-Besuchs auch keine Sanktionen – zum Beispiel die Wegweisung – ergriffen werden. Hinzu kommt, dass es für Personen mit befristeten Arbeitsbewilligungen (wie das für hoch qualifizierte Personen in der Frage 2 angesprochen wird) kein Ziel sein kann, eine dauernde Integration zu erreichen. Diese Gruppe von Personen, die meist Englisch spricht und deren Kinder während des Aufenthaltes in der Schweiz häufig private Schulen besuchen, zieht spätestens nach einigen Jahren in ein anderes Land.

Zu den Fragen 2 und 3: Aus den vorgenannten Gründen kann es also keine generelle Verpflichtung für Deutschkurse geben. Der Stadtrat setzt deshalb auf Freiwilligkeit, indem neu aus dem Ausland in die Stadt Zürich ziehende fremdsprachige Personen motiviert werden sollen, rasch, aus Einsicht und mit Freude Deutsch zu lernen. «Kenntnis der deutschen Sprache ist eine Voraussetzung, um sich im Alltag selbstbestimmt bewegen, sich verständigen und handeln zu können. Für die Verständigung im Wohnbereich, im Quartier, im Austausch mit den Lehrkräften der Kinder, für die Mitwirkung in Vereinen oder Kommissionen und für die Wahrnehmung politischer Rechte ist die Kenntnis der deutschen Sprache unabdingbar», heisst es im Bericht zur Integrationspolitik der Stadt Zürich, den der Stadtrat im August 1999 verabschiedet hat.

Die Fachstelle für interkulturelle Fragen führt daher seit einem Jahr Begrüssungsfeiern für neu zugezogene Migrantinnen und Migranten durch; bis jetzt sind die Sprachgruppen Spanisch, Portugiesisch, Türkisch und Englisch angesprochen worden. An diesen Veranstaltungen wird jeweils zum Besuch von Deutschkursen aufgefordert. Zur direkten Beratung dient der Ordner «Deutsch lernen in Zürich», der das ganze städtische Kursangebot umfasst und von mehr als 100 verschiedenen Organisationen zu ebensolchen Beratungs- und Informationszwecken verwendet wird.

Zu Frage 4: Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die bessere Integration von neu zugezogenen ausländischen Personen nicht durch ein gesetzliches Obligatorium zum Besuch von Deutschkursen erreicht werden kann. Bei den Personen, die zwecks Stellenantritt einreisen und die vom Amt für Arbeitsbewilligungen eine entsprechende Bewilligung erhalten, handelt es sich meist um hoch qualifi-

zierte Leute, deren Integration kein Problem darstellt. Demgegenüber reisen diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche dauerhaft integriert werden sollen, meist im Familiennachzug ein. Bei diesen Personen müssen Integrationsangebote unabhängig davon greifen, ob und wann sie in den Arbeitsmarkt eintreten. Genau dies wird unter anderem mit den Deutschkursen und Integrationskursen der Fachstelle für interkulturelle Fragen bezweckt. Im Übrigen und unabhängig davon unterstützt der Stadtrat alle Bestrebungen, damit die privaten Unternehmungen einen eigenen Beitrag zur sprachlichen und sozialen Integration der ausländischen Arbeitskräfte leisten.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner